



Entscheidung der Schiedskommission

vom 24.10.2007

Jena, den 24.10.2007

In der Beschwerdesache Neuauszählung der Stimmen der Vorstandswahl ergeht folgende Entscheidung der Schiedskommission: Der Beschwerde wird statt gegeben.

Zum Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin zweifelt die Rechtmäßigkeit der Wahl des Vorstands auf der Sitzung vom 10.10.2007 an und weist auf Unregelmäßigkeiten in der Stimmverteilung hin, die eine erneute Auszählung der Stimmen rechtfertigen würden.

Zum Antrag: Die Beschwerdeführerin beantragt den Wahlvorstand zur erneuten Auszählung zu verpflichten.

Diesem Antrag kann die Kommission nicht uneingeschränkt folgen. Eine nochmalige Rückverweisung an den Wahlvorstand ist nicht im Interesse der Beschwerdeführerin. Dafür spricht schon die enge zeitliche Bindung der Beschwerde an die Vorstandswahl. Dies rechtfertigt nach Ansicht der Kommission eine Umdeutung des Antrages der Beschwerdeführerin auf nochmalige Auszählung durch die Schiedskommission.

Zu den Gründen: Gemäß §28 I 3 S.d.V.S. werden die Wahlen zum Vorstand des Studierendenrates durch eine Wahlordnung näher geregelt. Diese Wahlordnung ist nicht vorhanden. Dennoch wird durch die Formulierung deutlich, dass eine explizite Regelung dieses Sachverhaltes für notwendig erachtet und gewollt wurde. Die Schiedskommission sieht hier eine planwidrige Regelungslücke gegeben.

Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass das Wahlverfahren zum Vorstand der Studierendenschaft mit den Grundsätzen nach §14 S.d.V.S. vergleichbar ist.

Mithin hält die Schiedskommission eine analoge Anwendung des §18 S.d.V.S. für geboten. Folglich besitzt der Wahlvorstand auch im vorliegenden Fall die Zuständigkeit zur Wahlprüfung, so lange eine Wahlordnung der Studierendenschaft dies nicht anders regelt. Der Antrag der Beschwerdeführerin an den Wahlvorstand auf erneute Auszählung der Stimmen zur Vorstandswahl, hätte daher nicht aufgrund mangelnder Zuständigkeit abgelehnt werden dürfen.

Die Antragstellerin ist nach §18 I 1 S.d.V.S. analog Wahlberechtigte. Weiterhin wurde der Antrag auch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an

den Wahlvorstand gerichtet. Darüber hinaus ist in dem Antrag der beanstandete Wahlrechtverstoß genannt. Folglich ist der ursprüngliche Antrag der Beschwerdeführerin an den Wahlvorstand nach Auffassung der Schiedskommission zulässig.

Im vorliegenden Fall war jedoch wie bereits dargestellt eine Umdeutung des Antrages geboten, so dass eine Überprüfung des Wahlergebnisses durch die Schiedskommission stattfand. Die nochmalige Auszählung der Stimmzettel des ersten Wahldurchganges hat eine eindeutige Stimmendiskrepanz aufgezeigt.

Die Schiedskommission kann den vorgebrachten Zweifeln des Beschwerdegegners an der Unversehrtheit der Stimmzettel nicht folgen. Eine Manipulation wäre nur unter erheblichem Aufwand möglich gewesen. Dass dies tatsächlich geschehen ist, konnte in keiner Weise aufgezeigt werden. Daher geht die Schiedskommission von der Unversehrtheit der Stimmzettel aus.

Einerseits billigt die Schiedskommission Frau Lea Arnold Vertrauensschutz auf Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses zu. Andererseits besteht ein berechtigtes Interesse der Studierendenschaft und des Gremiums von einem, durch ein fehlerfreies Wahlverfahren, legitimiertem Vorstand vertreten zu werden.

Die Schiedskommission kommt bei der Abwägung der beiden widerstreitenden Interessen zu dem Ergebnis, dass das Allgemeininteresse der Studierendenschaft und des Gremiums überwiegt. Dafür spricht auch, dass es Frau Lea Arnold unbenommen ist sich durch ein ordnungsgemäßes Verfahren erneut zum Vorstand wählen zu lassen. Die Kommission ist darüber hinaus der Auffassung, dass es auch im Interesse eines Vorstandsmitgliedes ist, zweifelsfrei legitimiert zu sein.

Aufgrund dieser Interessenabwägung hebt die Schiedskommission die Wahl von Frau Lea Arnold zum Mitglied des Vorstandes des Studierendenrates auf.

Weiterhin erteilt die Schiedskommission folgende Auflagen für die künftige Handhabung derartiger Wahlen:

1. Die Auswertung der Stimmzettel hat durch mindestens drei aufeinander folgende Zählungen zu erfolgen.
2. Die Stimmzettel sind danach zu kuvertieren und zu versiegeln.
3. Dieses Kuvert ist unter Anwesenheit der Sitzungsleitung und mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes in sichere Verwahrung (bspw. Tresor o.ä.) zu geben.

Alexander Greyer

Axel Poschmann

Jonas Schaefer